

send durch Proscription des Irrthums und der denselben enthaltenden Bücher. In der Erfüllung dieser ihrer Mission anhangs von der christlich geworbenen Staatsgewalt auch bei der Überwachung der Literatur unterstellt, sah sich die Kirche seit dem 16. Jahrhundert, in dem einen Lande früher, in dem andern später, in allen europäischen Staaten aber seit der französischen Revolution ganz auf sich selbst und die Anwendung der ihr eigenthümlichen Mittel, des Appells an die Gewissen und der Androhung von Censuren, zurückgedrängt. Dieser Wegfall der Unterstützung durch den weltlichen Arm hemmte nun unzweckmäßig den Erfolg der kirchlichen Bücherverbote, insbesondere in denjenigen Staaten, in welchen Regierungen, voll grundsätzlichen Misstrauens gegen die Kirche, solche Schriftsteller, welche gegen dieselbe in Schriften sich auflehnten, sogar unterstützen. Als ein weiterer Grund für den angeblich geringwertigen Erfolg des Index und seiner Regeln muß leider die Saumseligkeit bezeichnet werden, mit welcher viele bischöfliche Behörden trotz aller Mahnweise des apostolischen Stuhles die Überwachung der Literatur in ihren Diözesen sich angelegen sein lassen und die Bücherscensur handhaben. Würde in dieser Beziehung überall mit Weisheit und Klugheit und, wenn nötig, mit Entschiedenheit rechtzeitig vorgegangen, so würden manche Klagen gegen die Indexcongregation und deren Verbote wegfallen. Insbesondere müßte dann die Klage verstummen, daß die genannte Congregation auf private Denuntiationen hin vorgehe, und daß sie sich vielfach mit Kleinigkeiten befasse. Jedenfalls wäre die pflichtgemäße Anzeige der Bischöfe den Anzeigen von privaten Gelehrten, wenn diese hierbei aus den besten Absichten geleitet werden, entziehen vorzuziehen. Wenn aber auch alles dieses geschieht, so müßte doch noch die Möglichkeit von Rücksichten seitens der obersten Genfurchthörde und daran sich knüpfende mangelhafte Erfolge unbedingt zugegeben werden. Derartige Rücksätze, welche bei der Zusammensetzung der Congregation aus gereiften Männern, sowie bei dem mild und weise geregelten Geschäftsgang derselben selten materiell von Bedeutung sein werden, berechtigen offenbar nicht zu dem von übelberathenen Leuten (Roblener Laienadresse s. Friedberg, Batic. Concil S. 274) und einzelnen abgesunkenen Geistlichen (Friedrich, Batic. Concil, an versch. Stellen, bes. 288 ff.) gestellten Verlangen, die Indexcongregation aufzuheben, wohl aber zu dem Wunsche und der Bitte, es möge der Index und seine Regeln einer durch die Einführung der Freiheit, welche Benedict XIV. noch nicht kannte, allerdings gebotenen materiellen und formellen Revision unterstellt werden, wobei die Frage einer zeitgemäßen Reorganisation der genannten Congregation von selbst in Fluss getragen würde. Solche Wünsche wurden auch nicht bloß von Gegnern (s. bei Reusch II, 1211 ff.), sondern selbst von Freunden der Indexcongregation (Ratholit Jahrg. 1869, I, 293 und 757),

insbesondere aber bei Gelegenheit des vaticaniischen Concils von mehreren Bischöfen unverhohlen ausgesprochen (vgl. Martin, *Omn. Conc. Vatic. documentorum collatio 159 et 171*). Man darf nicht zweifeln, daß der apostolische Stuhl geeignet sei, auf diese Wünsche einzugehen. Es bleibt jedoch zu bezweifeln, ob derselbe die ihm angesetzte Revision und Reorganisation ganz allein auf eigene Verantwortung hin wird übernehmen wollen. Der Index und besonders seine Regeln sind der Hauptzweck nach das Werk eines allgemeinen Concils und auf dessen Veranlassung hin allgemein verbindliche Gesetze der Kirche geworden. Formell hat allerdings der Papst das Recht, bestätigte Gesetze auch ohne Zustimmung eines allgemeinen Concils aufzuheben oder zu modifizieren. Daß er aber von diesem Rechte nur in dringenden Nothfällen Gebrauch machen soll, ist ein allbekanntes Axiom der kirchlichen Jurisprudenz, welches die Päpste auch besonders seit dem Concil von Trient und gerade diesem gegenüber tatsächlich beachtet haben. Denn ein Abgehen von demselben ohne die zwingendsten Gründe würde vielleicht alsbald die lauesten Kuster nach einer Revision in die ärgsten Tabler der „römischen Curie“, die sich selbst über die Decrete und Acten eines allgemeinen Concils leicht hinwegsetzt, verwandeln. Uebrigens würde eine solche Revision auch zeigen, wie viele Vorwürfe gegen die Indexcongregation und ihr Verfahren unbegründet sind (s. dieselben bündig und gut gewürdigt von Phillips, *Kirchenrecht VI*, 618 ff.). Literatur: Jac. Gretser S. J., *De jure et more prohibendi, expurgandi et abolendi libros haereticos et noxios*, Ingolst. 1603, *Supplementum duplex pro duobus libris de jure etc.* 1604, beide abgedruckt in *Opera, Ratisb.* 1734, XIII, 1 sq.; Th. Raynaud S. J., *Erotemata de malis ac bonis libris deque justa aut injusta eorum confixione*, Lugd. 1653; Id., *Petri a Valle Claustra De immunitate authorum Cyriacorum a censura*, Lugd. 1662, abgedruckt in der Entgegnung von Jo. Casalas O. P., *Candor lili a Ordo Praedicatorum a calumniis Petri a Valle Claustra vindicatus*, Par. 1664; Bern. Fritsch, *Dissert. de censura librorum et propositionum in negotiis religionis*, Vratisl. 1775; Franc. Zaccaria S. J., *Storia polemica delle proibizioni de' libri*, Roma 1777, deutsch von M. v. Schönberg, *Vom Kirchengebot wider die schändlichen Bücher*, München und Köln 1784; Jos. Mendham, *The Literary Policy of the Church of Rome exhibited in an Account of her Damnatory Catalogues, or Indexes*, Lond. 1826, 3. ed. 1844; A. Heymans, *De eccles. librorum aliorumque scriptorum in Belgio prohibitione*, Brux. 1849; Fegler, *Das kirchliche Bücherverbot*, Wien 1858, auch *Vermischte Schriften*, Freibg. 1869, 125 ff.; Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher*, 2 Bde., Bonn 1883—1885. Zur Bibliographie vgl. *Thesaurus bibliographicus ex Indicibus librorum prohib. et expurg.*, Pen-